



Bescheid

I. Spruch

Aufgrund der am 14.01.2022 bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangten Anzeige von A betreffend die Kanäle

- Livestream „DracarioDario“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario>)
- Abrufdienst „DracarioDario“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario>)
- Abrufdienst „DracarioDario“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCgnipxsMwa0lu0oqu1SbuDg>)

stellt die KommAustria gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021 fest, dass es sich bei diesen derzeit um keine audiovisuellen Mediendienste handelt und die Anzeige deshalb gemäß § 9 Abs. 7 Z 1 AMD-G zurückgewiesen wird.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Einbringung vom 14.01.2022, am selben Tag bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangt, zeigte A (im Folgenden: Einschreiter) seine Liveübertragungen auf Twitch sowie die Zurverfügungstellung seiner Liveübertragungen als Abrufdienste auf Twitch und YouTube an.

Aufgrund fehlender Angaben in der Anzeige forderte die KommAustria den Einschreiter mit Mängelbehebungsauftrag vom 25.01.2022 binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens im Wesentlichen auf – jeweils bezogen auf die in der Anzeige genannten Kanäle – konkrete Angaben zum Programm, zum Verbreitungsweg/zur Verfügbarkeit, zur Vermarktung sowie zum Beginndatum zu machen.

Mit Schreiben vom 04.02.2022 gab der Einschreiter im Wesentlichen bekannt, dass er betreffend die Liveübertragungen sogenannte Let's Play's streame und es sich hierbei um das Livestreamen diverser Spiele zur Unterhaltung handle mit einem Livechat und einem Bild des Einschreiters. Die Dauer der Streams sei unterschiedlich lang und es werde an ca. drei bis sieben Tagen pro Woche gestreamt. Hinsichtlich des Abrufdienstes auf Twitch beinhalte dieser nach Angaben des Einschreiters nur für eine gewisse Zeit die Liveübertragungen zum Nachschauen und seien diese sohin nur eine gewisse Zeit vorhanden, wobei es weiters Highlights (Ausschnitte der Livestreams) gäbe, welche ständig abrufbar seien. Weiters übermittelte der Einschreiter den Link zu seinen

[Kommunikationsbehörde Austria \(KommAustria\)](#)

Angeboten auf Twitch und hielt fest, dass er zurzeit noch keinen Affiliate Status bei Twitch habe und ihm lediglich noch 3 Follower fehlten, um die Kriterien zu erfüllen und er dann am Affiliate-Programm teilnehmen werde. Sobald der Affiliate-Status erreicht sei, könne der Einschreiter dann von den Zuschauern abonniert werden und diese könnten ihm auch per Bits Spenden direkt zukommen lassen, wobei ein Bit einem Cent entspricht. Private Spenden seien dann in Zukunft auch möglich. Nach Angaben des Einschreiters fand der erste Livestream am 06.10.2021 statt und startete auch an diesem Tag. Hinsichtlich des YouTube-Kanals führte der Einschreiter im Wesentlichen aus, dass auf YouTube lediglich seine Livestreams von Twitch hochgeladen seien sowie Videoausschnitte von den Livestreams, sogenannte Highlights, vorhanden seien und weiters zukünftig auch Tutorials oder Dergleichen gestaltet werden würden. Neben der Übermittlung des Links zum YouTube-Kanal führte der Einschreiter weiter aus, dass er derzeit keine Zuwendungen oder Vermarktungen erhält, jedoch sobald das möglich ist, dies gemacht und genutzt werde. Weiters sei auf YouTube ein Livestream per 11.10.2021 probiert worden, dieser Livestream wurde jedoch gelöscht und es werden auch keine Livestreams mehr auf YouTube gemacht. YouTube werde derzeit nur noch als Abrufdienst verwendet, die ersten hochgeladenen Livestreams seien per 10.01.2022 gestartet worden und sei dies sohin auch das Datum des Channelstarts.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der Einschreiter bietet einen Twitch-Kanal mit dem Namen „DracarioDario“ (abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario>) sowie einen YouTube-Kanal mit dem Namen „DracarioDario“ (abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCgnipxsMwa0lu0oqu1SbuDg>) an.

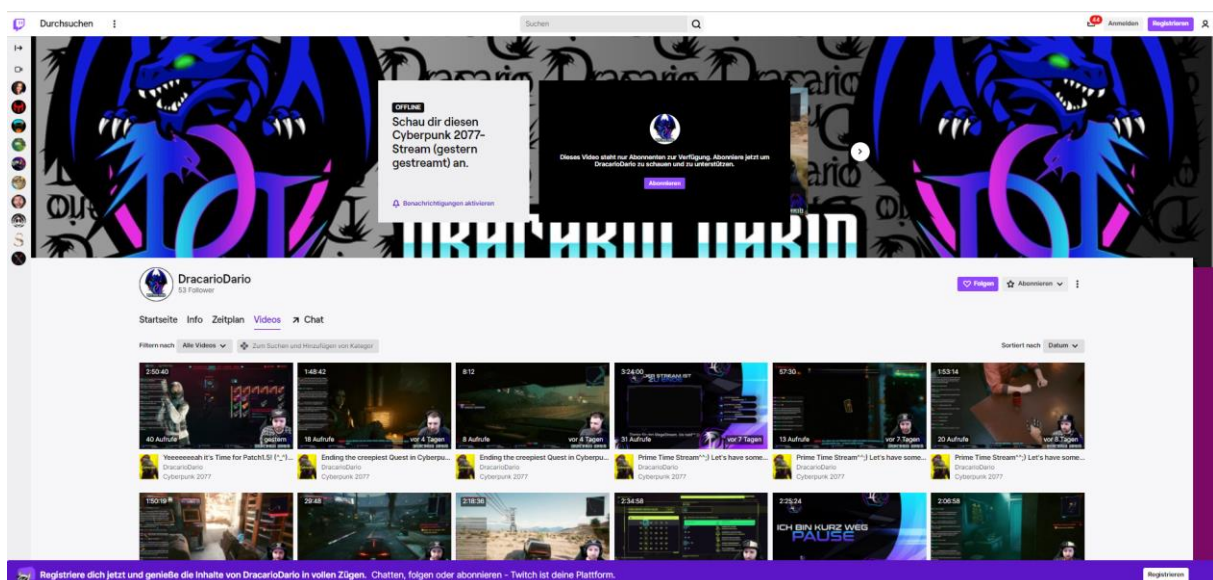
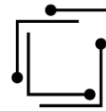



Abbildung 1





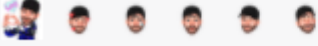
DracarioDario

Hallo, verirrte Seele wohl angekommen und gut behütet heiße ich dich hier willkommen bei uns^^;))

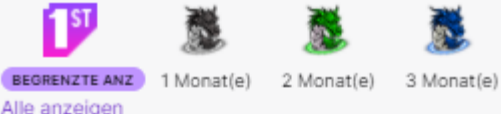
Abonniere und unterstütze DracarioDario **jeden Monat** bei den Dingen, die du und dieser Streamer lieben.

DracarioDario sagt Danke:

6 individuelle Emotes für den ausdrucksstarken Chat.




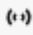




Abonnenten-Abzeichen, die du stolz im Chat tragen kannst, um zu zeigen, wie lange du schon dabei bist.




1ST
BEGRENZTE ANZ
Alle anzeigen

Und nicht vergessen ...

			
Kanalpunkte (1,2-fach)	Werbefreie Wiedergabe	Chat nur für Abonnenten	Abonnenten-Streams

 Geh noch einen Schritt weiter  ▾

SPAREN Länger abonnieren, mehr sparen! ▾

 Erhalte mit Prime Gaming ein kostenloses Monats-Abo.
[Registrieren](#)



 Abo verschenken  **Abonnieren** **\$4.99**

Abbildung 2

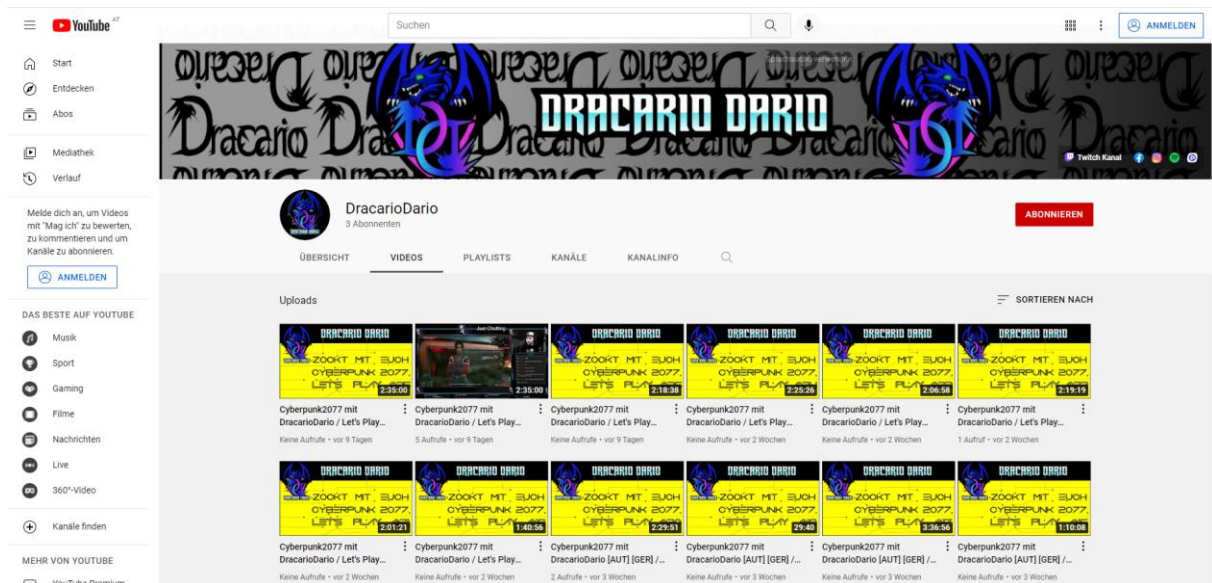
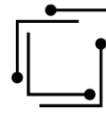


Abbildung 3

Auf dem Twitch-Kanal (Abbildung 1) werden drei bis sieben Mal pro Woche Livestreams von Videospielen durchgeführt und es befinden sich etwa 46 Videos zum Abruf auf gegenständlichem Kanal. In Streams spielt der Einschreiter Videospiele. Der Twitch-Kanal wird vom Einschreiter verwaltet. Die Videos auf dem Twitch-Kanal können lediglich durch Abonnieren angesehen werden, wobei dies kostenpflichtig ist (Abbildung 2). Der Einschreiter produziert und moderiert die Livestreams und macht die Videos auf Twitch verfügbar, indem er den Video-on-Demand Speicher aktiviert hat.

Auf dem YouTube-Kanal (Abbildung 3) werden Videos auf Abruf bereitgestellt. In den zum Abruf bereitgestellten Videos spielt der Einschreiter Videospiele. Derzeit befinden sich etwa 37 dieser Videos auf dem YouTube-Kanal. Die Videos auf dem YouTube-Kanal können lediglich infolge Anmeldung und Altersverifikation angesehen werden. Der YouTube-Kanal wird vom Einschreiter verwaltet. Er produziert die Videos zum Abruf auf seinem Twitch-Kanal und macht die Videos dann weitgehend auf dem YouTube-Kanal zum Abruf verfügbar.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf die Anzeige, die Stellungnahme zum Mängelbehebungsauftrag sowie die behördliche Einsichtnahme in den gegenständlichen Twitch-Kanal und den gegenständlichen YouTube-Kanal. Die Feststellungen zur Bereitstellung der Videos-On-Demand auf dem Twitch-Kanal gründen sich auf die Angaben auf der Webseite von Twitch¹.

¹ https://help.twitch.tv/s/article/video-on-demand?language=en_US (zuletzt abgerufen am 17.02.2022)

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 244/2021, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

„Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bei der der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendienstanbieters der Allgemeinheit Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung über elektronische Kommunikationsnetze (Art. 2 Z 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation, ABl. Nr. L 321 vom 17.12.2018, S. 36) bereitzustellen; darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;

4. audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendienstanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);

[...]

16. Fernsehprogramm: ein audiovisuelles Rundfunkprogramm im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, oder ein anderer über elektronische Kommunikationsnetze verbreiteter audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendienstanbieter für den zeitgleichen Empfang von Sendungen auf der Grundlage eines Sendeplans bereitgestellt wird;

[...]

20. Mediendienstanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepfades oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;*
[...]"

§ 9 AMD-G lautet auszugsweise:

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen, Anbieter von Abrufdiensten spätestens zwei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

[...]

(7) *Stellt die Regulierungsbehörde aufgrund der Anzeige fest, dass*

1. *der angezeigte Mediendienst nicht unter § 2 Z 3 fällt und daher nicht dem Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes unterliegt, oder*
2. *der Mediendiensteanbieter die Voraussetzungen der §§ 11 oder 12 nicht erfüllt, oder*
3. *ein angezeigter Mediendienst offenkundig gegen § 30 Abs. 1 und 2, § 39 oder § 42 Abs. 1 verstoßen würde,*

hat sie im Fall der Z 1 die Anzeige mit Bescheid zurückzuweisen. In den Fällen der Z 2 und 3 hat sie die Aufnahme der Tätigkeit nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mit Bescheid zu untersagen. Kann dieses Verfahren nicht rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden, ist ein Verfahren zur Untersagung nach § 63 einzuleiten.“

Verfahrensgegenständlich ist die Frage, ob der Einschreiter audiovisuelle Mediendienste im Sinne des § 2 Z 3 AMD-G anbietet, welche der Anzeigepflicht gemäß § 9 Abs. 1 AMD-G unterliegen.

4.2.1. Zur Dienstleistung

Unter einer Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV sind Leistungen zu verstehen, die in der Regel gegen Entgelt erbracht werden, soweit sie nicht den Vorschriften über den freien Waren- und Kapitalverkehr und über die Freizügigkeit der Personen unterliegen. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Leistungen einen wirtschaftlichen Charakter in einem weiteren Sinn aufzuweisen haben und dass die Leistung zumindest zu Erwerbszwecken erfolgen muss (*Kogler/Trainer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetz*⁴, S. 434).

Als Dienstleistungen gelten insbesondere: a) gewerbliche Tätigkeiten, b) kaufmännische Tätigkeiten, c) handwerkliche Tätigkeiten, d) freiberufliche Tätigkeiten (vgl. BVwG 19.02.2016, W194 2009539-1/4E).

Das in Art. 57 AEUV normierte Erfordernis der Entgeltlichkeit von Dienstleistungen ist nicht zuletzt aufgrund der Formulierung „in der Regel“ in gewisser Weise abstrakt und sehr weit zu verstehen. Dementsprechend ist etwa eine unmittelbare Gegenleistung des Dienstleistungsempfängers an den Dienstleistungserbringer nicht zwingend erforderlich, ebenso wenig wie eine unmittelbare rechtliche Beziehung zwischen diesen beiden (vgl. EuGH, Rs. 352/85, Slg. 1988, 2085, Rn 16 – *Bond van Adverteerders*; *Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 12f). Der Dienstleistungserbringer muss jedoch einen gewissen Erwerbszweck verfolgen (*Lenz/Borchardt*, EU-Verträge, Kommentar zu Art. 56, 57 AEUV, Rz 9, m.w.N.; KommAustria 25.09.2012, KOA 1.950/12-042).

Hinsichtlich des Twitch-Kanals besteht eine kostenpflichtige Abonnementschranke, um die Videos ansehen zu können. Es ist daher davon auszugehen, dass beim gegenständlichen Dienst das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist. Dies gilt daher sowohl für das Livestream Angebot als auch für das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal.

Hinsichtlich des YouTube-Kanals ist aufgrund desselben Dienstzwecks wie beim Twitch-Kanal davon auszugehen, dass das Kriterium der Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV erfüllt ist.

4.2.2. Zur redaktionellen Verantwortung

Die redaktionelle Verantwortung für die Gestaltung des audiovisuellen Mediendienstes ist zentraler Anknüpfungspunkt.

§ 2 Z 28b AMD-G lautet:

„redaktionelle Verantwortung: die Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung entweder anhand eines chronologischen Sendepfades eines Fernsehprogrammes oder mittels eines Katalogs eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf;“

§ 2 Z 20 AMD-G lautet:

„Mediendiensteanbieter: die natürliche oder juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden;“

Gemäß § 2 Z 28b AMD-G ist die redaktionelle Verantwortung bei audiovisuellen Mediendiensten als Ausübung einer wirksamen Kontrolle sowohl hinsichtlich der Zusammenstellung der Sendungen als auch hinsichtlich ihrer Bereitstellung mittels eines Katalogs oder Sendepfades zu verstehen. Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Z 20 AMD-G ist derjenige, der dabei die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des audiovisuellen Mediendienstes trägt und bestimmt, wie diese gestaltet werden.

Betreffend den Twitch-Kanal ist der Einschreiter laut eigenen Angaben Inhaber des Kanals. Wie er selbst mitteilt, stellt er die Livestreams auf dem Kanal, welchen er verwaltet, selbst bereit. Durch Aktivierung des Videos-On-Demand Speichers seitens des Einschreiters werden auch die Videos-On-Demand vom Einschreiter bereitgestellt. Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Livestream-Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für die bereitgestellten Livestreams zu bejahen. Auch für die Videos-On-Demand ist nach Ansicht der KommAustria die redaktionelle Verantwortung seitens des Einschreiters gegeben.

Betreffend den YouTube-Kanal stellt der Einschreiter laut eigenen Angaben die Liveübertragungen auf YouTube zum Abruf zur Verfügung. Im Sinne der genannten Bestimmung des AMD-G trägt der Einschreiter die redaktionelle Verantwortung für die Auswahl der audiovisuellen Inhalte des gegenständlichen Videos-On-Demand Angebots und bestimmt, wie diese gestaltet werden. Nach Ansicht der KommAustria ist die redaktionelle Verantwortung daher im Ergebnis für das Videos-On-Demand Angebot zu bejahen.

4.2.3. Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung

Weiters ist zu prüfen, ob im Rahmen gegenständlicher Angebote Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitgestellt werden.

§ 2 Z 30 AMD-G lautet:

„Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines audiovisuellen Mediendienstes, der unabhängig von seiner Länge aus einer Abfolge von Bewegungsbildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendepplans oder Katalogs ist; der Begriff schließt insbesondere Spielfilme, Videoclips, Sportberichte, Sitcoms, Dokumentationen, Nachrichten-, Kunst- und Kultursendungen, Kindersendungen und Originalproduktionen ein;“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle BGBl. I Nr. 150/2020 (462 dB XXVII. GP, 7) halten zur Begriffsabgrenzung des § 2 Z 30 AMD-G Folgendes fest:

„Im gegebenen Zusammenhang ist wie schon oben bei der Definition eines audiovisuellen Mediendienstes festzuhalten, dass trotz des Entfalls des Elements der Fernsehähnlichkeit in der Definition nach der geänderten Richtlinie weiterhin nicht jegliches (mehr oder minder professionell gestaltetes) audiovisuelles Material im Internet unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Vielmehr sind – orientiert an den unverändert bestehenden ErwG 21 bis 23 der Richtlinie 2010/13/EU – nur jene Erscheinungsformen erfasst, die einen massenmedialen Charakter aufweisen, dh. „für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten“. In einer Gesamtbetrachtung kommt es entsprechend der Definition des audiovisuellen Mediendienstes gerade auch im Bereich der auf Abruf bereitgehaltenen Inhalte auf Websites besonders auch auf das Element einer auf eine gewisse Kontinuität angelegten „Dienstleistung“ an.“

Die Gesetzesmaterialien zur Novelle halten im Zusammenhang zur Begriffsabgrenzung des § 2a AMD-G weiters fest:

„Erneut ist auch im Zusammenhang mit der nun zur Klarstellung eingefügten Negativabgrenzung zu betonen, dass eine audiovisueller Mediendienst auf Abruf in inhaltlicher Hinsicht nur dann vorliegt, wenn er mittels eines Katalogs Sendungen (Z 30) zur Information, Bildung oder Unterhaltung bereitstellt. Die Anforderungen der die Richtlinie umsetzenden Bestimmungen des AMD-G (etwa auch zu den Europäischen Werken oder zur Barrierefreiheit) gelten wie in der unionsrechtlichen Vorgabe nur massenmediale Erscheinungsformen das heißt, solche (vgl. ErwG 21) ,die für den Empfang durch einen wesentlichen Teil der Allgemeinheit bestimmt sind und bei dieser eine deutliche Wirkung entfalten könnten.‘ Nur diese potentielle Wirkung und ihre dadurch hergestellte Eignung, im Markt der auch durch kommerzielle Kommunikation finanzierten audiovisuellen Dienstleistungen in Konkurrenz zu anderen massenmedialen Angeboten zu treten, rechtfertigen eine Gleichbehandlung im Sinne der von der Richtlinie intendierten „fairen Wettbewerbsbedingungen“ (vgl. ErwG 2, 4 und 10 der Richtlinie 2010/13/EU). In diesem Sinn umfasst Abs. 1 eine demonstrative Aufzählung, die nicht ausschließt, dass auch andere, nicht explizit beschriebene Angebote mangels Erfüllung der Elemente der Definition gar nicht in den Anwendungsbereich fallen. In Verbindung mit dem zusätzlichen Erfordernis, dass die Inhalte nicht anderweitig eigenständig verwertet werden dürfen, kann besser abgegrenzt werden, welche audiovisuellen Angebote nicht als derartige im Wettbewerb um Zuschauer/innen und um Werbeeinnahmen ‚kämpfende‘ Dienste gelten; vgl. zu dieser Negativabgrenzung auch die Beispiele bei Kogler, Fernsehähnliches TV-On Demand - Was ist (k)ein "Audiovisueller Mediendienst auf Abruf"?, MR 2011/228.“

Der vorliegenden Twitch-Kanal beschäftigt sich mit dem Livestreamen von Videospielen (und der Bereitstellung der Livestreams nach deren Ende zum Abruf).

Der vorliegende YouTube-Kanal beschäftigt sich mit der Bereitstellung von Videospielen zum Abruf.

Gaming Kanäle dienen zwar in gewisser Weise der Unterhaltung der Nutzer und können auch ein breites Publikum anziehen, es ist aber im Sinne des vom AMD-G aus der AVMD-RL übernommenen Gedanken der Wettbewerbsgleichheit zwischen nicht-linearen und linearen Angeboten davon auszugehen, dass die gegenständlichen Kanäle nicht als vergleichbar mit herkömmlichen Unterhaltungsangeboten angesehen werden können. Es ist daher davon auszugehen, dass derartige Angebote keine Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung im Sinne des AMD-G darstellen.

4.2.4. Hauptzweck des Angebots

Voraussetzung für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes gemäß § 2 Z 3 AMD-G ist weiter, ob der Hauptzweck oder ein trennbarer Teil der Dienstleistung darin besteht, Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung bereitzustellen.

Bei dem Twitch-Kanal „DracarioDario“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario>, handelt es sich um ein eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen. Dies gilt daher sowohl für das Livestream Angebot als auch für das Abrufdienst Angebot auf dem Twitch-Kanal.

Bei dem YouTube-Kanal „DracarioDario“, abrufbar unter <https://www.youtube.com/channel/UCgnipxsMwa0lu0oqu1SbuDg>, handelt es sich um ein

eigenständiges, abgrenzbares Angebot, dessen Wesen es ist, ausschließlich Videoinhalte verfügbar zu machen.

Es handelt sich daher bei den verfahrensgegenständlichen Kanälen jeweils um eigenständige Angebote mit dem Hauptzweck der Bereitstellung von Videos. Allerdings liegt – wie schon unter 4.2.3. ausgeführt – der Hauptzweck nicht in der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung.

4.2.5. Zur Allgemeinheit

Für das Vorliegen eines audiovisuellen Mediendienstes fordert § 2 Z 3 AMD-G ausdrücklich, dass sich ein solcher an die „Allgemeinheit“ richtet. Im Sinne dieser Bestimmung muss der Mediendienst daher technisch für jedermann abrufbar sein und es darf die Zugänglichkeit nicht auf einen exklusiven Adressatenkreis beschränkt sein. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass schon zum Begriff der „Allgemeinheit“ der Fernseh-RL vom EuGH ausgesprochen wurde, dass die verschlüsselte Ausstrahlung, wonach zum Empfang ein gesonderter, individueller (grundsätzlich allen Interessierten offenstehender) Vertragsschluss erforderlich ist, der Qualifizierung nicht entgegensteht, dass ein Dienst an die Allgemeinheit gerichtet ist (vgl. EuGH 2.6.2005, Rs C 89/04, Mediakabel). Dies kann auf audiovisuelle Mediendienste auf Abruf umgelegt werden.

Der verfahrensgegenständliche Twitch-Kanal ist für jede Person unter <https://www.twitch.tv/dracariodario> abrufbar. Die Videos des Abrufdienstes auf dem Twitch-Kanal sind für jede Person – unter der Voraussetzung eines kostenpflichtigen Abonnements – abrufbar.

Der verfahrensgegenständliche YouTube-Kanal ist für jede Person unter <https://www.youtube.com/channel/UCgnipxsMwa0lu0oqu1SbuDg> abrufbar. Die Videos des YouTube-Kanals sind – unter der Voraussetzung der Anmeldung und Altersverifikation – abrufbar.

Es besteht daher nach Ansicht der KommAustria kein Zweifel daran, dass die Sendungen der Allgemeinheit bereitgestellt werden.

4.2.6. Zum elektronischen Kommunikationsnetz

Die Verbreitung erfolgt unter Nutzung des offenen Internets und damit über ein elektronisches Kommunikationsnetz.

4.3. Zusammenfassung

Die KommAustria geht daher davon aus, dass es sich beim Livestream Angebot „DracarioDario“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario> und beim Abrufdienst Angebot des Twitch-Kanals „DracarioDario“, abrufbar unter <https://www.twitch.tv/dracariodario> mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keinen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Auch hinsichtlich des unter <https://www.youtube.com/channel/UCgnipxsMwa0lu0oqu1SbuDg> bereitgestellten Angebots „DracarioDario“ geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich mangels der Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung um keinen audiovisuellen Mediendienst nach § 2 Z 3 AMD-G handelt.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/22-024“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)